

1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE KORSWANDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS REINE WOHNGEBIET "EHMALIGER SPORTPLATZ" IN KORSWANDT

TEXT (TEIL B)

1. PLANRECHTLICHE FESTSTZUNGEN
1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauOgB und § 1 - 15 BauVO)
1.1.1 UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN IM WR (§ 1 (6) BauVO)
1.1.2 FAÇADE

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauOgB und § 18 - 21 a BauVO)
1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE (§ 16 (2) BauVO)
1.2.2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) BauVO)

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) 2 BauOgB i.V.M. § 23 BauVO)
1.3.1 AUSNAHMEN ZU DEN BAULINEN (§ 23 (2) BauVO) UND ZU DEN BAUGRENZEN (§ 23 (3) BauVO)
1.3.2 EINANGSBÜBERDACHUNGEN AUF EINER BREITE VON MAX. 5,00 M UND IN EINER TIEFE VON MAX. 1,50 M, DIE ENTFERNUNG ZU NACHBAREN ENTSPRECHEND DEN BAUGRENZEN MUSS MINDESTENS 2,00 M BETRAGEN.

1.4 VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauOgB)
1.4.1 DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, ENFRIEDUNG UND NUTZUNG FREIHALTEN.
1.4.2 DIE BEPFLANZUNG IST BIS MAX. 0,70 M HÖHE ZULÄSSIG. BAUMSTÄMME, LICHTMATEN UND VERKEHRSSCHENKELN SIND, SOWEIT SIE DIE SICHT AUF BEVORKREUZTE FAHRZEUGE NICHT VERECKEN. ZULÄSSIG.

1.5 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauOgB)
1.5.1 AUF DER PLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHE IST EIN GRÜNREICH NACH DN 18034 FÜR DIE ALTERNATIVE 6 + 14 JAHRE MIT AUFWECHSLUNGSREICHEN SPIEL- UND FREIZEITANGEBOT UND EIN BALLSPIELPLATZ ZU ERRICHTEN.

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FLURPFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 25 BauOgB)
1.6.1 DER ANSTEHENDE OBERBODEN IST ENTSPRECHEND DN 18034 AUF ALLEN AU- UND ABSTRAZFLÄCHEN SOWIE BALL- UND BETRIEBSPFLÄCHEN ABZUTRAGEN UND BIS ZUR WASSERWECHSELUNG ZWISCHENZUGELAGEN.
1.6.2 DIE GEPLANTEN BÄUMEN SIND HÖHENMÄSSIG SO ENTZUFUNGEN, DASS WENIG ÜBERSCHÜSSIGER ERDTOPF ANFÄLFT. MÖGLICHKEITEN DES ERDTOPFABBAUES AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND ZU NUTZEN.

1.6.3 DIE MIT ERHALTUNGSZWECKEN BEZEICHNETEN BÄUME UND PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUZEIT NACH DN 18020 UND RAS 10 4, VOR BEGRÜNUNGSANFANGEN AUFZUFÜHREN. BAUMSTÄMME SIND ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUZEIT NACH DN 18020 UND RAS 10 4, VOR BEGRÜNUNGSANFANGEN AUFZUFÜHREN. BAUMSTÄMME SIND ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUZEIT NACH DN 18020 UND RAS 10 4, VOR BEGRÜNUNGSANFANGEN AUFZUFÜHREN. BAUMSTÄMME SIND ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUZEIT NACH DN 18020 UND RAS 10 4, VOR BEGRÜNUNGSANFANGEN AUFZUFÜHREN.

1.6.4 DIE ANFALLENDE NEDERLAGSABWASSER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN (ENSCHEIDUNG DER DACHLÄCHEN) IST ZU SAMMELN UND FÜR DIE BEWÄSSERUNG DER VEGETATIONSFLÄCHEN ZU NUTZEN BZW. ZU VERACKERN. DAMBERWAHNS ANFALLENDEN REGENWASSER IST IN DAS GEPLANTE REGENWASSERNEZT MIT VERSICKERUNGSGRÄBEN ABZULEITEN.
1.6.5 DIESE VORSICHRUNGSMASSNAHMEN SIND ALS NATURHEILIGE MASSEN BEZUEHENDEN NICHT STEILER ALS 1 : 3 IN UNTERSCHIEDLICHEN FORM ZU GESTALTEN. MIT FEUCHTKITTELLEBENDEN GRÄSERN UND KRÄUTERN ANZUSÄEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
1.6.6 BEDECKTE STUPLATZ SIND IN EINER LUFT- UND WASSERDURCHLÄSSIGEN BAUWEISE (GRÄSSTREIFEN, PLASTERRÄNNEN, SCHOTTERFLÄCHEN) AUSZUFÜHREN.
1.6.7 MINDESTENS 30 % DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN SIND ZU BEPFLANZEN. AUF 100 QM VEGETATIONSFLÄCHE SIND MIND. 1 LAUBBAUM ODER 2 NADELBÄUME ZU PFLANZEN.
1.6.8 AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 1 LAUBBAUM ODER 2 OBSTBÄUME ZU PFLANZEN. FAÇADEN- UND DACHBEGRÜNUNG SIND ZU EMPFEHLEN UND ANZUFÜHREN.

1.6.9 FÜR DIE MIT PFLANZBOBOT FESTGEGEBENEN PFLANZUNGEN SIND STANDORTSRECHTE LANDSCHAFTSPEZIFISCHE GEHÖLZE ENTSPRECHEND PUNKT 2.2.3 DER BEGRÜNDUNG VORZUGSWEISE ZU VERWENDEN. DIE VERWENDETE PFLANZUNGSLISTE ZUR BEWÄSSERUNG DER VEGETATIONSFLÄCHEN SIND ZU NUTZEN BZW. ZU VERACKERN. DAMBERWAHNS ANFALLENDEN REGENWASSER IST IN DAS GEPLANTE REGENWASSERNEZT MIT VERSICKERUNGSGRÄBEN ABZULEITEN. DIESE VORSICHRUNGSMASSNAHMEN SIND ALS NATURHEILIGE MASSEN BEZUEHENDEN NICHT STEILER ALS 1 : 3 IN UNTERSCHIEDLICHEN FORM ZU GESTALTEN. MIT FEUCHTKITTELLEBENDEN GRÄSERN UND KRÄUTERN ANZUSÄEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
1.6.10 DIE VERWENDETE ENOTISCHEN UND BLUTLAUBIGER GEHÖLZE WEIL RAUFRÜCHTIGEN, TWISSEN, LEBENSFRÄHNDE, HÄNDERHEITEN UND ANDERE ZEICHENFORMEN, DIE SCHNITT IN DAS LANDSCHAFTSBILD EINFÜHREN, IST AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN UNTERSAGT UND SOLLTE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VERMEIDEN WERDEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 86 (1) 1 BauO M-V)
2.1.1 FAÇADE

2.1.2 DACHFORM, DACHNEIGUNG
2.1.3 DACHENTDECKUNG
2.1.4 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

2.2 ENFRIEDUNGEN (§ 86 (1) 4 BauO M-V)
2.3 ABFALLSAMMELBEHÄLTER (§ 86 (1) 4 BauO M-V)
2.3.1 DIE ABFALLSAMMELBEHÄLTER SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUF FLÄCHEN VON MAX. 6,00 QM ZU LOKalisieren UND UMSCHLIEßEND, SOWIE ZU UMSCHLIEßEN. PFLANZUNGEN SO ABZUSCHIRMEN, DASS SIE VON DER STRASSE AUS NICHT ERKENSIBEL SIND.

2.4 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN
2.4.1 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN SIND IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

2.4.2 ENFRIEDUNGEN (§ 86 (1) 4 BauO M-V)
2.4.3 ABFALLSAMMELBEHÄLTER (§ 86 (1) 4 BauO M-V)

2.4.4 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN SIND IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

2.4.5 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN SIND IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

2.4.6 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN SIND IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

2.4.7 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN SIND IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG KORSWANDT ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG VOM 22.05.1998. DIE ORTSBLICHT BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG IST DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSSTELLE VOM 24.05.1998 BIS ZUM 12.05.1998 ERFOLGT.
KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 05.08.99
DER BÜRGERMEISTER

KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 05.08.99
DER BÜRGERMEISTER

KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 05.08.99
DER BÜRGERMEISTER

KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 05.08.99
DER BÜRGERMEISTER

KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 05.08.99
DER BÜRGERMEISTER

KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 05.08.99
DER BÜRGERMEISTER

KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 05.11.2001
DER BÜRGERMEISTER

KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 05.11.2001
DER BÜRGERMEISTER

KORSWANDT MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 13.12.2001
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZV 90
I. FESTSETZUNGEN
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauOgB
REINES WOHNGEBIET § 3 BauVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 2 BauVO
TRAUFHÖHE ÜBER ERDGESCHOSSFLUSSBODENHÖHE ALS HÖCHSTMASS § 18 BauVO
GRUNDFLÄCHENZAH., MAXIMAL § 19 BauVO
ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE § 20 BauVO
DACHWÄLLESGEWISSE § 21 BauVO

3. BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauVO
OFFENE BAUWEISE § 22 (2) BauVO
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 (2) BauVO
NUR DOPELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 (2) BauVO
NUR HAUSERUPPEN ZULÄSSIG § 22 (2) BauVO

4. VERKEHRSPFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauOgB
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
STRASSENBEGRÜNUNGSLEINIE
VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG:
○ OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
○ VERKEHRSEINGEGRENZTER BEREICH
○ GEM. UND NACHW.
○ GEHWEG

5. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG § 9 (1) 12 BauOgB
FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG
ZWECKBESTIMMUNG:
○ ELKTRIZITÄT
○ GAS

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 BauOgB
ÖBERGRAB, NAHER BEZEICHNET
UNTERSCHDICH NÄHER BEZEICHNET
7. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauOgB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG:
○ SPIELPLATZ

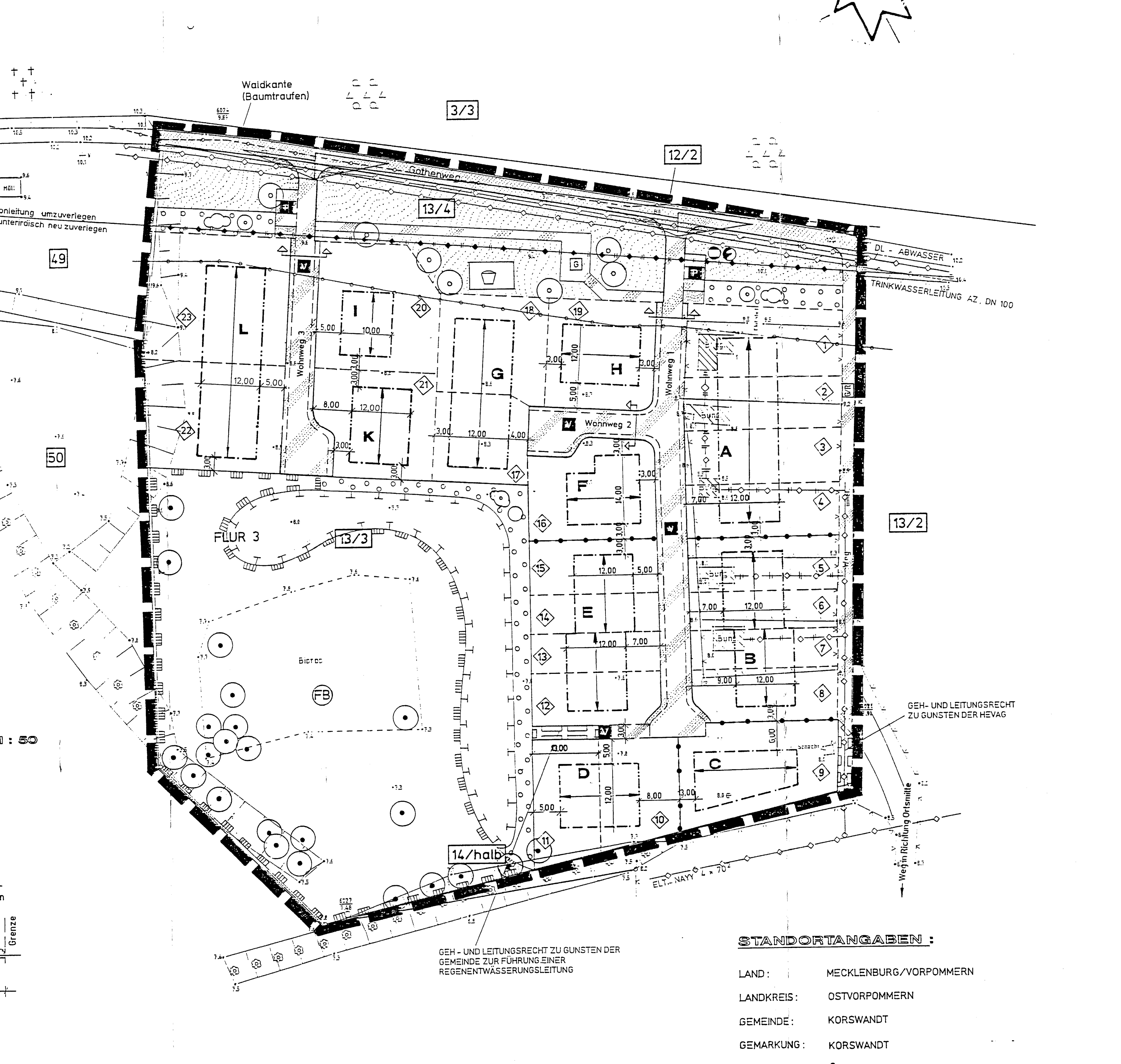
8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FLURPFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 20, 25 BauOgB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, FÜR ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANZUFÜHREN
○ BÄUMEN
○ STRÄUCHERN
ERHALTUNG VON BÄUMEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, FÜR ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANZUFÜHREN
SCHUTZOBJEKT
○ BÄUMEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN

9. SONSTIGE PFLANZZEICHEN § 9 (1) 15 BauOgB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND
GRANDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS § 9 (1) 17 BauOgB
GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER GEMWINE ZUR FÜHRUNG EINER REGENWASSERABLEITUNG BZW. ZU GUNSTEN DER HEVAG § 9 (1) 21 BauOgB
ABGRENZUNG DES MASSES DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG INNERHALB EINER BAUGEBIETS § 9 (1) 5 BauVO

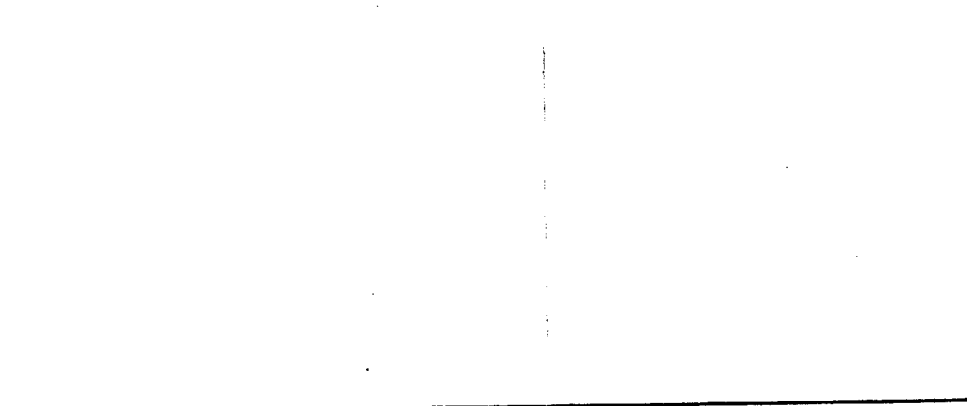
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMATKARAKTER
ERDGESCHOSSFLUSSBODENHÖHE
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
VORHANDENE FLURSTÜCKSBEREICHSGRENZEN
NAUSSICHT GEMOHNENE FLURSTÜCKSBEREICHSGRENZEN
25 M ABSTAND ZUR WÄLKDANTE
SCHOTTERDECKE
PARZELLENUMMERNUNG
NUMERIERUNG DER TEILPLANGEBIETE
VORHANDENE KLEINGARTENSUNLAWS
VORHANDENE ZEILENARTENUNLAWS

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M.: 1:500



NUTZUNGSCHAUBLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN / ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE	FÜR DIE TEILPLANGEBIETE		
		C, F, G, H, I, K, L	A, D	B, E
GRUNDFLÄCHENZAH.	GRZmax. 0,4	WR	WR	WR
		THmax. 6,00 m ± Dv I	THmax. 6,00 m ± Dv II	THmax. 6,00 m ± Dv II
BAUWEISE	DACHFORM/ DACHNEIGUNG	o	o	o
		SD 45° - 55°	SD 45° - 55°	SD 45° - 55°



ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:10.000
Korswandt
Wogastsee

GEändert in Erfüllung der Auflage aus dem Genehmigungsbescheid vom 14.07.2001
GEändert in Erfüllung der Auflage aus dem Genehmigungsbescheid vom 14.07.2001
GEändert in Erfüllung der Auflage aus dem Genehmigungsbescheid vom 14.07.2001